



Amtsblatt

für den Landkreis Günzburg

Nr. 11 vom 18. März 2022



LANDKREIS GÜNZBURG

Inhaltsverzeichnis

Lfd. Nr.	Inhalt	Seite
31	Vollzug der Wassergesetze und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV); Einleiten von vorgereinigten Betriebsabwässern, von Kühlwasser und von Niederschlagswasser aus befestigten Hof- und Dachflächen durch die Firma HD Wahl GmbH, Dieselstraße 6-8, 89343 Jettingen-Scheppach in die Mindel	39
32	Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG für die störfallrelevante Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien durch die Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH, An der Günz 1, 89367 Waldstetten in 89367 Waldstetten, An der Günz 1, Fl.-Nr(n). 2640 Gmk. Waldstetten Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 08. März 2022, Nr. 43 Az. 1711.0	41
33	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Schulverband Deisenhausen (Grundschule); Neufassung der Verbandssatzung für den Schulverband Deisenhausen (Grundschule)	41
34	Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Schulverband Grundschule Gundremmingen; 1. Änderungssatzung vom 04.03.2022 zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Gundremmingen (Verbandssatzung) vom 03.07.2015;	43

Das Amtsblatt kann auch im Internet unter <https://landratsamt.landkreis-guenzburg.de/aktuelles/veroeffentlichungen/amtsblatt> abgerufen werden.

**Vollzug der Wassergesetze und der Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV);
Einleiten von vorgereinigten Betriebsabwässern, von Kühlwasser und von Niederschlagswasser aus befestigten Hof- und Dachflächen durch die Firma HD Wahl GmbH, Dieselstraße 6-8, 89343 Jettingen-Scheppach in die Mindel**

Bekanntmachung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 IZÜV

Das Landratsamt Günzburg hat auf Antrag der Firma HD Wahl GmbH mit Bescheid vom 09.03.2022, Az. 6324.1, die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 15 WHG für das Einleiten von gesammelten und vorgereinigten Betriebsabwässern, von Kühlwasser und von Niederschlagswasser aus befestigten Hof- und Dachflächen in die Mindel erteilt.

Im Zusammenhang mit der Erteilung der Erlaubnis wurde das BVT-Merkblatt über die besten verfügbaren Techniken in der Oberflächenbehandlung von Metallen und Kunststoffen hinsichtlich der Anforderungen an die Abwasserbehandlung nach dem Stand der Technik berücksichtigt.

A) Im verfügbaren Teil des Erlaubnisbescheides wird Folgendes bestimmt:

„1. Gegenstand

1.1. Gehobene Erlaubnis

Der Firma HD Wahl GmbH (nachfolgend Unternehmerin genannt) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG zur Benutzung der Mindel (staatseigenes Gewässer 1. Ordnung) durch Einleiten gesammelter Abwässer erteilt.

1.2. Zweck

Die erlaubte Benutzung dient der Beseitigung von folgenden bei der Unternehmerin anfallenden Abwässern:

- Einleiten von in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwässer aus einer Anodisieranlage sowie aus zwei Vorbehandlungsanlagen von Aluminiumteilen für die Kunststoffbeschichtung zusammen mit Kühlturmabflutungs- und -entleerungswasser und Abwasser aus der Wasseraufbereitung in die Mindel
- Einleiten von Niederschlagswasser in die Mindel

1.3. Plan

Der Benutzung liegen die Unterlagen und Pläne, nach Maßgabe der vom Bayerischen Landesamt für Umwelt (amtlicher Sachverständiger) durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die wasserwirtschaftlich geprüften Unterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 04.03.2021 versehen. Die o.g. Planunterlagen tragen den Bescheidvermerk des Landratsamtes Günzburg vom 09.03.2022.

Danach wird folgendes Abwasser eingeleitet:

Einleitungsstelle: Endablauf Abwasserbehandlungsanlage

Grundstück Fl. Nr.: 2268

Gemarkung: Jettingen

Fluss-km: 16+750

Gewässer: Mindel

Abwasser: - Einleiten von in einer Abwasserbehandlungsanlage behandelten Abwässern aus einer Anodisieranlage sowie aus zwei Vorbehandlungsanlagen von Aluminiumteilen für die Kunststoffbeschichtung zusammen mit Kühlturmabflutungs- und -entleerungswasser und Abwasser aus der Wasseraufbereitung in die Mindel.
- Einleiten von Niederschlagswasser in die Mindel

1.4. Beschreibung der Abwasseranlagen

- Kanalisation für Betriebsabwasser
- Kanalisation für Kühlwasser
- Kanalisation für Niederschlagswasser
- Kanalisation für häusliches Abwasser

2. Inhalts- und Nebenbestimmungen

2.1. Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis endet am 31.12.2042.

[Es folgen weitere Inhalts- und Nebenbestimmungen zu folgenden Aspekten: Anforderungen an die Abwassereinleitung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen, Überwachung der Abwasseranlagen und der Gewässerbenutzung, Auflagen für die Unterhaltung und des Gewässers, Auflagen für die Unterhaltung der Benutzungsanlage, Anzeige- und Informationspflichten, Auflagen der Fischereifachberatung und Abwasserabgabe, Auflagenvorbehalt sowie Kostenentscheidung]

B) Der Bescheid ist mit folgender Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg** erhoben werden.

Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- a. Schriftlich oder zur Niederschrift
Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Anschrift lautet:
Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
- b. Elektronisch
Die Klage kann bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg** elektronisch erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die näheren Maßgaben der elektronischen Klageerhebung sind der Internetpräsenz der bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de) zu entnehmen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen: siehe oben.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen

C) Hinweise zur öffentlichen Auslegung

In dem Zeitraum vom **21.03.2022** bis einschließlich **04.04.2022** liegen eine Ausfertigung des Bescheids mit Rechtsbehelfsbelehrung und dazugehörigen Plänen während der üblichen Öffnungszeiten bei den folgenden Stellen zur Einsichtnahme aus.

- Landratsamt Günzburg, Außenstelle Krankenhausstraße 36, 89312 Günzburg, 1. Stock, Zimmer 105 (Persönliche Vorsprachen sind nur mit Terminvereinbarung und unter Einhaltung der aktuellen Corona Regeln möglich)
- Markt Jettingen-Scheppach, Hauptstraße 55, 89343 Jettingen-Scheppach (Hinweis: Um telefonische Terminvereinbarung unter 08825-306-0 bzw. 08225-306-22 wird gebeten).

Der Erlaubnisbescheid mit den oben genannten Informationen wird gemäß § 4 Abs. 2 Satz 4 IZÜV auch zusätzlich auf der Internetseite des Landratsamtes Günzburg unter: www.landkreis-guenzburg.de - „Amt/Aktuelles/Veröffentlichungen/Bekanntmachungen“ veröffentlicht.

Maßgeblich bleiben die vor Ort ausgelegten Originalunterlagen mit den darin ggf. enthaltenen Roteintragungen und Prüfvermerken.

Es wird gemäß Art. 74 Abs. 4 Satz 3 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) darauf hingewiesen, dass mit dem Ende der Auslegungsfrist der Bescheid gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt gilt.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Bescheid bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg angefordert werden.

Az. 6324.1
Günzburg, 10.03.2022

Holzinger
(Regierungsrätin)

Nr. 32

Anzeige nach § 15 Abs. 2a BImSchG für die störfallrelevante Änderung der bestehenden Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien durch die Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH, An der Günz 1, 89367 Waldstetten in 89367 Waldstetten, An der Günz 1, Fl.-Nr(n). 2640 Gmk. Waldstetten

Bekanntmachung des Landratsamtes Günzburg vom 08. März 2022, Nr. 43 Az. 1711.0

Gemäß § 23a Abs. 2 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) -analog- wird hiermit öffentlich bekannt gemacht:

Die Firma Chemische Fabrik Karl Bucher GmbH hat mit Schreiben vom 26.02.2022 beim Landratsamt Günzburg die Änderung der bestehenden, immissionsschutzrechtlich genehmigungspflichtigen Anlage zur Herstellung von Grund- und Feinchemikalien nach § 15 Abs. 2a BImSchG angezeigt. Die Anlage ist Bestandteil eines Betriebsbereiches nach § 3 Abs. 5a BImSchG der oberen Klasse i.S.v. § 2 Nr. 2 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV). Es ist vorgesehen, im Raum R50 (künftig: P06) eine weitere Mehrzweckproduktionsanlage aus einem Reaktor- und zwei Vorlagebehältern, wie sie bereits mehrfach im Betrieb vorhanden sind, zu errichten und zu betreiben. Es werden die gleichen Verfahren und die gleichen Stoffe wie im Bestand eingesetzt. Die genehmigte Gesamtproduktionskapazität der Anlage bleibt dabei unverändert. Die Anlage wird in die vorhandenen Versorgungs-, Sicherheits- und Abgassysteme eingebunden.

Bei der Änderung handelt es sich um eine störfallrelevante Änderung im Sinne von § 3 Abs. 5b BImSchG. Die neue Anlage stellt ein sicherheitsrelevantes Anlagenteil dar.

Im Rahmen der Anzeige hatte das Landratsamt Günzburg gemäß § 15 Abs. 2a in Verbindung mit § 16a BImSchG binnen 2 Monaten nach Eingang der Anzeige bzw. der dafür erforderlichen Unterlagen zu prüfen, ob die störfallrelevante Änderung einer Genehmigung bedarf.

Eine Genehmigung ist erforderlich, sofern durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten erstmalig unterschritten wird, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich noch weiter unterschritten wird oder eine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Dies ist nach der fachlichen Beurteilung durch den Umweltschutzingenieur des Landratsamtes Günzburg nicht der Fall.

Diese Feststellung wird hiermit in analoger Anwendung des § 23a Abs. 2 Satz 3 BImSchG öffentlich bekannt gegeben.

Günzburg, den 08. März 2022
Landratsamt Günzburg

Holzinger
Regierungsrätin

Bekanntmachungen anderer Behörden

Nr. 33

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Schulverband Deisenhausen (Grundschule);
Neufassung der Verbandssatzung für den Schulverband Deisenhausen (Grundschule)**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Deisenhausen hat in ihrer Sitzung am 10.03.2021 eine neue Verbandssatzung beschlossen.

Die Satzung wurde mit Bescheid des Landratsamtes Günzburg vom 07.02.2022, Nr. 20 Az. 205-1/2, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 BaySchFG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung wird nach Art. 21 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

**Verbandssatzung für den Schulverband
Satzung des Schulverbands
für die Grundschule Deisenhausen**

Die Verbandsversammlung des Schulverbandes Deisenhausen hat am 10.03.2020 die folgende mit Schreiben des Landratsamtes **Günzburg**, AZ.: 205-1/2 vom 07.02.2022 genehmigte

Verbandssatzung

beschlossen:

Übersicht:

- § 1 Bestand des Schulverbands
- § 2 Organe des Schulverbands
- § 3 Schulverbandsversammlung
- § 4 Verbandsvorsitzender
- § 5 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung
- § 6 Geschäftsgang des Schulverbands
- § 7 Geschäftsführung des Schulverbands
- § 8 Kassengeschäfte des Schulverbands
- § 9 Rechnungsprüfung
- § 10 Finanzierung des Schulverbands
- § 11 Auseinandersetzung
- § 12 Bekanntmachungen des Schulverbands
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Bestand des Schulverbands

- (1) Der Schulverband besteht aufgrund der Errichtung der Grundschule Deisenhausen als Verbandsschule.
- (2) Mitglieder des Schulverbands sind die Gemeinden Breienthal, Deisenhausen und Wiesenbach.
- (3) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbands umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Schwaben festgelegte Schulsprengel der Verbandsschule Deisenhausen.
- (4) Der Schulverband führt den Namen „Schulverband Deisenhausen“ und hat seinen Sitz in 86489 Deisenhausen.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der/die Vorsitzende des Schulverbands (Verbandsvorsitzender).

§ 3 Schulverbandsversammlung

- (1) In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 1. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzuverufen.
- (2) Den Vorsitz in der Verbandsversammlung führt der Verbandsvorsitzende.
- (3) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die ihr nach Art. 34 Abs. 2 KommZG vorbehaltenen Angelegenheiten.

§ 4 Verbandsvorsitzender

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte auf die Dauer von 6 Jahren den Verbandsvorsitzenden und seinen Stellvertreter.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung dem ersten Bürgermeister zukommen.

§ 5 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250,00 €.
- (3) Der Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden erhält keine Aufwandsentschädigung. Bei Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält der Stellvertreter ab dem 8. Tag für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel von 250,00 €.
- (4) Die Mitglieder der Verbandsversammlung, die ihr kraft Amtes angehören, erhalten unbeschadet der Absätze 2 und 3 keine Entschädigung. Die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld von 20 € für jede Sitzung.

§ 6 Geschäftsgang des Schulverbands

Die Verbandsversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Im Übrigen gelten für den Geschäftsgang die Bestimmungen der Gemeindeordnung.

§ 7 Geschäftsführung des Schulverbands

Als Geschäftsstelle des Schulverbands wird die Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben) bestimmt. Für die Aufwendungen erhält die Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwaben) eine Entschädigung, die in der Zweckvereinbarung geregelt ist.

§ 8 Kassengeschäfte des Schulverbands

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach geführt.

§ 9 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt der Verbandsversammlung.

§ 10 Finanzierung des Schulverbands

- (1) Der Schulverband erhebt für seinen durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarf von den Verbandsmitgliedern eine Schulverbandsumlage.
- (2) Die Schulverbandsumlage ist in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu entrichten. Soweit der Umlagebetrag noch nicht festgelegt ist, wird eine Vorauszahlung in Höhe des zuletzt festgesetzten Betrages fällig. Bei verspäteter Zahlung ist die Umlageschuld mit dem gesetzlichen Zinssatz zu verzinsen.

§ 11 Auseinandersetzung

Im Falle der Auflösung des Schulverbands oder des Ausscheidens einer oder mehrerer Mitgliedsgemeinden findet eine Auseinandersetzung nach Art. 47 KommZG statt.

§ 12 Bekanntmachungen des Schulverbands

Die Bekanntmachungen des Schulverbands erfolgen im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Krumbach (Schwabern).

§ 13 Inkrafttreten

- (1) Diese Verbandssatzung tritt am 01.05.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Schulverbands Deisenhausen vom 15.09.2014, außer Kraft.

Deisenhausen, 01.03.2022
Schulverband Deisenhausen

Langbauer Bernd
Verbandsvorsitzender

Nr. 34

**Vollzug des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) sowie des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Schulverband Grundschule Gundremmingen;
1. Änderungssatzung vom 04.03.2022 zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Gundremmingen (Verbandssatzung) vom 03.07.2015;**

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Grundschule Gundremmingen hat in der Sitzung vom 15.12.2020 eine 1. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 03.07.2015 beschlossen.

Die Änderungssatzung wurde mit Bescheid des Landratsamts Günzburg vom 21.02.2022, Nr. 20 Az. 205-1/2, gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) i.V.m. Art. 48 Abs. 1 Nr. 4 und Art. 20 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) rechtsaufsichtlich genehmigt..

Die Änderungssatzung wird nach Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i.V.m. Art. 21 Abs. 1 KommZG nachfolgend bekannt gemacht.

1. Änderungssatzung vom 04. März 2022

zur Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Grundschule Gundremmingen (Verbandssatzung) vom 03. Juli 2015;

Der Schulverband der Grundschule Gundremmingen erlässt auf Grund des Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) sowie Art. 20 a und Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

1. Änderungssatzung
zur
Satzung
zur Regelung von Fragen der Verfassung des
Schulverbandes der Grundschule Gundremmingen
(Verbandssatzung)
vom 03. Juli 2015

§ 1

§ 6 Abs. 3 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

(3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 Euro.

Der/die Stellvertreter/in des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine/ihre Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall 1/30 des Entschädigungsbetrages des Verbandsvorsitzenden pro Vertretungstag.

Die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 erhöht sich zeitgleich und in gleichem Maße wie die Grundgehaltssätze der Beamten und Beamtinnen in der Besoldungsgruppe A nach Anlage 3 zum Bayerischen Besoldungsgesetz. Werden die Grundgehälter der Besoldungsgruppe A mit unterschiedlichen Vomhundertsätzen geändert, gilt für die Anpassung der für die Besoldungsgruppe A maßgebliche Vomhundertsatz.

(4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeiten Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung oder eines Ausschusses für jede Sitzung in Höhe von 25 Euro.

§ 2

Die Änderungssatzung tritt zum 01. Mai 2020 in Kraft.

Gundremmingen, den 04. März 2022
Schulverband Grundschule Gundremmingen

Tobias Bühler
Schulverbandsvorsitzender

Dr. Hans Reichhart
Landrat